



**018/23**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Gesellschaftsvertrag für die Schulkantine Dabendorf GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 14.02.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	14.02.2023	Ö
Ausschuss für Soziales, Jugend, Bildung und Sport der Stadt Zossen (Vorberatung)	15.02.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	21.02.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	01.03.2023	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

- 1) die Variante 1 vom Gesellschaftsvertrag der Schulkantine Dabendorf GmbH
- 2) die Variante 2 vom Gesellschaftsvertrag der Schulkantine Dabendorf GmbH
- 3) in geänderter Form

### **Mitwirkungsverbot gem. §22 BbgKVerf**

[X] besteht nicht                      [ ] besteht für:

### **Begründung**

Grundlegende Anforderungen für den Gesellschaftsvertrag einer GmbH werden im GmbH-Gesetz formuliert.

Zur Form heißt es in § 2, dass er der notariellen Form bedarf und von allen Gesellschaftern zu unterschreiben ist.

Zu den Pflichtbestandteilen im Gesellschaftsvertrag gehören dann laut § 3 GmbH Gesetz folgende Punkte:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand also Geschäftszweck des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals (mindestens 25.000 Euro)
- die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt - die Summe muss dann dem Betrag des Stammkapitals

entsprechen.

Diese Punkte sind im Gesellschaftsvertrag aufgeführt und wurde durch weitere Regelungen erweitert. Es werden zwei Varianten vorgestellt und durch die Spalte Anmerkungen näher erläutert.

Kommunalrechtliche Fragen müssen noch abschließend mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden. Um den Gesamtprozess zu beschleunigen, erfolgt diese Abstimmung parallel und hat keinen Einfluss auf den Gesellschaftsvertrag.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja  Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	Die Kosten werden im Nachtragshaushalt berücksichtigt, sofern dies notwendig ist.
Kostenstelle:	21801.52910000

### **Anlage/n**

1	Gesellschaftsvertrag_der_Schulkantine_Dabendorf_GmbH
---	--

## Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der Schulkantine Dabendorf GmbH

Zum besseren Verständnis haben wir die tabellarische Darstellungsform gewählt. „Variante 1“ ist ein vollständiger Entwurf eines Gesellschaftsvertrags, welcher sämtliche gesellschaftsrechtliche und kommunalrechtliche Vorgaben berücksichtigt. Die einzelnen Paragraphen der Variante 1 können daneben teilweise durch die der 2. Variante ersetzt oder ergänzt werden. In der Spalte „Anmerkungen“ finden Sie – sofern erforderlich – Erläuterungen zu den verschiedenen Varianten und Begründungen, weshalb ein bestimmter Regelungsinhalt aufgenommen wurde.

Variante 1	Variante 2	Anmerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsform, Firma, Sitz</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Schulkantine Dabendorf GmbH.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zossen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1</b></li> </ul> <p>Durch die Wahl der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Vorgabe des § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf, dass die Gemeinde nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet sein darf und die Verlustausgleichsverpflichtung nur auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, erfüllt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) Zweck des Unternehmens ist die Gewährleistung einer vollwertigen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) Zweck des Unternehmens ist die Versorgung der Schülerinnen und Schüler</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1</b></li> </ul> <p>Nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf ist durch den Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet ist. Es ist</p>

<p>bedarfsgerechten und ausgewogenen Ernährung der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Dabendorf.</p> <p>(2) Dieser Zweck wird durch den Betrieb der Schulküche der Gesamtschule Dabendorf verwirklicht.</p> <p>(3) Daneben kann die Gesellschaft im Rahmen von Cateringtätigkeiten, Stadtfesten sowie Veranstaltungen im Kulturforum tätig werden sowie eigene Liegenschaften betreiben.</p>	<p>der Gesamtschule Dabendorf mit Speisen und Getränken</p> <p>(2) Dieser Zweck wird durch den Betrieb der Schulküche der Gesamtschule Dabendorf verwirklicht.</p> <p>(3) Daneben kann die Gesellschaft im Rahmen von Cateringtätigkeiten, Stadtfesten sowie Veranstaltungen im Kulturforum tätig werden sowie eigene Liegenschaften betreiben.</p>	<p>nicht notwendig, dass im Gesellschaftsvertrag die Formulierung „Das Unternehmen ist am öffentlichen Zweck ausgerichtet“ aufgenommen wird.</p> <p>Erforderlich ist aber die konkrete Ausgestaltung des Unternehmenszwecks, die die Ausrichtung am öffentlichen Zweck erkennen lässt (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Inneren v. 13.11.2013 S. 10, im Internet abrufbar unter: <a href="https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf">https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf</a>).</p> <p>Entsprechend der Ausführungen in der Stellungnahme beinhaltet die Variante 1 – anders als Variante 2 – eine Zwecksetzung, welche auch von dem engeren Verständnis des Merkmals „öffentlicher Zweck“ umfasst wäre.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beginn, Dauer und Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.</p>		

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

**Stammkapital, Gesellschafter und  
Gründungsaufwand**

- (1) Das Stammkapital beträgt [...] EUR. (In Worten [...] Euro)
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Zossen, die eine Einlage im Nennbetrag von [...] EUR hält. Die Einlage ist in bar zu leisten.
- (3) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand. Insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bis zum Betrag von [...] EUR.

**§ 4**

**Stammkapital, Gesellschafter und  
Gründungsaufwand**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [...] EUR. (In Worten [...] Euro)
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Zossen. Die Einlage wird wie folgt geleistet
- a) Die Stadt Zossen leistet ihre Einlage in Höhe eines Teilbetrages von [...] EUR in bar
- b) und erbringt die in ihrem Eigentum stehende Schulküche, die sie bis zur Anmeldung der Errichtung der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister an die Gesellschaft übereignet. Der Nennbetrag ist [...] EUR.
- (3) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand. Insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und

• **Abs. 1**

Gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG muss das Stammkapital mindestens 25.000,00 EUR betragen. Vom Mindestbetrag abgesehen steht die Beimessung der Höhe des Stammkapitals grundsätzlich im Belieben der Gründer (vgl. *Schwandtner*, in: MÜKoGmbHG, 4. Auflage 2022, § 5 Rn. 34).

• **Zu Variante 2**

Nach § 5 Abs. 4 GmbHG sind auch Sacheinlagen möglich. Eine „reine“ Sachgründung kommt dann in Betracht, wenn eine Rechts- und Sachgesamtheit übertragen wird, die liquide oder schnell liquidierbare Mittel umfasst. Ansonsten kann eine wie in Alternative zwei dargestellte sog. Mischeinlage erfolgen (*Leitzen*, in: Michalski GmbHG, 3. Auflage 2017, § 5, Rn. 56).

	Wirtschaftsprüfer bis zum Betrag von [...] EUR.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>(1) Die Übertragung, Verpfändung, anderweitige Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafter.</p> <p>(2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser wird durch die Gesellschafter bestellt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der</p>		

<p>Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist insbesondere dazu verpflichtet die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag sowie die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates gebunden.</p> <p>(2) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf der Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat zugestimmt hat.</p>		

<p>(3) Bei der Gründung, dem Erwerb, der Pacht und Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ist neben der Zustimmung des Aufsichtsrates die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.</p> <p>(4) Die in § 10 Abs. 2, 3 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.</p> <p>(5) In Eilfällen, in denen die gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3 erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf der Geschäftsführer auch ohne diese Zustimmung handeln. Er hat dann den Aufsichtsrat unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs 3</b></li> </ul> <p>Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf soll im Gesellschaftsvertrag sichergestellt werden, dass Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist. Dadurch, dass die Gemeinde die einzige Gesellschafterin der GmbH ist, ist diese Voraussetzung durch Abs. 3 erfüllt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht auf fünf Mitgliedern:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1</b></li> </ul> <p>Nach § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgKVerf muss durch den Gesellschaftsvertrag</p>



<p>(a) Der/ die Bürgermeister/in der Stadt Zossen</p> <p>(b) Zwei durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zu wählenden Stadtverordneten</p> <p>(c) Einem/einer Elternsprecher/in der Gesamtschule Dabendorf</p> <p>(d) Der/ die Schulleiter/in der Gesamtschule Dabendorf</p> <p>(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>(4) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine</p>	<p>(a) Der/ die Bürgermeister/in der Stadt Zossen</p> <p>(b) vier durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zu wählenden Mitgliedern</p> <p>(2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>(4) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zu der Stadtverordnetenversammlung oder zu Verwaltung der Stadt Zossen bestimmend, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 2 S.2.</p>	<p>sichergestellt werden, dass ein angemessener Einfluss der Gemeinde in den satzungsmäßigen Aufsichtsgremien – insbesondere im Aufsichtsrat – gewährleistet ist. Ist eine Gemeinde allein beteiligt ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Vertreter der Gemeinde in dem Gremium eine Stimmmehrheit haben (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Inneren v. 13.11.2013 S. 10, im Internet abrufbar unter: <a href="https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf">https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf</a>).</p> <p>• <b>Zu Variante 2:</b></p> <p>Diese Alternative des § 9 gilt für den Fall, wenn neben dem Aufsichtsrat ein Beirat als „Schulausschuss“ eingerichtet werden soll. Der Aufsichtsrat könnte dann nur aus Vertretern der Gemeinde bestehen.</p>
--	--	--

<p>Zugehörigkeit zu der Stadtverordnetenversammlung, zu Verwaltung der Stadt Zossen, seine Eigenschaft als Elternsprecher oder Schulsprecher der Gesamtschule Dabendorf bestimmend, endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 2 S.2.</p> <p>(5) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Gesellschafter abberufen werden.</p>	<p>(5) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Gesellschafter abberufen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Das Amt des Vorsitzenden im Aufsichtsrat übernimmt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde. Ein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Für die Amtsdauer des gewählten Vertreters gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Scheidet der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorsitz, Einberufung, Sitzungen Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so</p>	<p>• <b>Abs. 2</b></p> <p>Die erste Variante unterscheidet sich lediglich dahingehend von der zweiten, dass hier der oder die Bürgermeisterin den Vorsitz des Aufsichtsrates kraft Satzung übernimmt.</p>

<p>Stellvertreter vorzeitig aus ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.</p> <p>(4) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(5) Die Beschlüsse werden im Rahmen der Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.</p>	<p>hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden.</p> <p>(4) Die Einberufung kann schriftlich oder auf anderem, vergleichbarem Wege erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratsratssitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 3</b></li> </ul> <p>Beide Varianten regeln die Einberufung des Aufsichtsrates unter verschiedenen Gesichtspunkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 4, Abs. 5</b></li> </ul> <p>Die erste Variante stellt im Vergleich zu der ersten Variante strengere Anforderungen an die Form der Einberufung. Var. 2 hat eine genauere Fristregelung und eröffnet zudem die Stimmabgabe auf schriftlichem Wege.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 6, Abs. 7</b></li> </ul> <p>Beide Varianten sind jeweils identisch.</p>
--	---	--

<p>(7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Aufsichtsrat über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung erneut zu entscheiden. Sie ist unverzüglich einzuberufen. In Eilfällen oder im Falle einer erneuten Stimmengleichheit ist die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(8) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse.</p>	<p>(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrats.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.</p> <p>(7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Aufsichtsrat über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung erneut zu entscheiden. Sie ist unverzüglich einzuberufen. In Eilfällen oder im Falle einer erneuten Stimmengleichheit ist die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 8</b></li> </ul> <p>Var. 1 regelt die Anfertigung der Niederschriften etwas spezifischer als Var. 2.</p>
<p><b>§ 10</b></p>	<p><b>§ 10</b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.</p> <p>(2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, wobei der Lohn der Beschäftigten der GmbH am TVÖD anzulehnen ist.</li> <li>b) Die Feststellung des Wirtschaftsplans</li> <li>c) Bürgschaften, Gewährverträge sowie sonstige Sicherheiten für Dritte ab einer Wertgrenze von [...] EUR</li> <li>d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften</li> <li>e) Auflösung und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen</li> <li>f) Feststellung des Jahresergebnisses und dessen Verwendung</li> </ul>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.</p> <p>(2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, wobei der Lohn der Beschäftigten der GmbH am TVÖD anzulehnen ist.</li> <li>b) Die Festsetzung des Wirtschaftsplans</li> <li>c) Bürgschaften, Gewährverträge sowie sonstige Sicherheiten für Dritte ab einer Wertgrenze von [...] EUR</li> <li>d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften</li> <li>e) Auflösung und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen</li> <li>f) Feststellung des Jahresergebnisses und dessen Verwendung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zu Variante 2</b></li> </ul> <p>Bezieht sich auf den Fall, dass neben dem Aufsichtsrat ein Beirat eingerichtet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 2</b></li> </ul> <p>a-g) Beinhalt in beiden Varianten Gegenstände, die aufgrund der erforderlichen Sicherstellung des gemeindlichen Einflusses dem Aufsichtsrat sinnvollerweise dem Aufsichtsrat zugewiesen werden sollten (vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Inneren v. 13.11.2013 S. 10, im Internet abrufbar unter: <a href="https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf">https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS_WirtBetaet.pdf</a>).</p>

<p>g) Der Gründung, dem Erwerb, der Pacht und Beteiligung an einer anderen Gesellschaft</p> <p>h) Die Beauftragung Dritter mit dem Betreiben der Schulküche</p> <p>i) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen</p> <p>j) Bestellung des Abschlussprüfers</p> <p>(3) Ferner entscheidet der Aufsichtsrat über die folgenden Maßnahmen</p> <p>a) preisliche Gestaltung des Angebots der Schulmensa</p> <p>b) Grundsatzentscheidungen zu der Qualität der Speisen</p>	<p>g) Der Gründung, dem Erwerb, der Pacht und Beteiligung an einer anderen Gesellschaft</p> <p>h) Die Beauftragung Dritter mit dem Betreiben der Schulküche</p> <p>i) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen</p> <p>j) Bestellung des Abschlussprüfers</p> <p>(3) Ferner entscheidet der Aufsichtsrat über die folgenden Maßnahmen gemeinsam mit dem Beirat</p> <p>a) preisliche Gestaltung des Angebots der Schulmensa</p> <p>b) Grundsatzentscheidungen zu der Qualität der Speisen</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dafür die Mitglieder des Beirates entsprechend der Vorschriften zum Aufsichtsrat zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuladen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Beirates haben bei Entscheidungen zu den Maßnahmen nach Abs. 3 dasselbe Stimmrecht wie die des</p>	
--	---	--

	<p>Aufsichtsrates. Das Gremium bestehend aus Beirat und Aufsichtsrat ist beschlussfähig soweit sämtliche Mitglieder der beiden Organe zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>	
<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</b></p> <p>Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden die Gesellschafter. Eine angemessene Höhe soll per Satzung bestimmt werden.</p>		<p>Vgl. § 97 Abs. 8 BbgKVerf</p>
	<p><b>§</b></p> <p><b>Beirat/ Schulausschuss</b></p> <p>(1) Der Beirat besteht aus:</p> <p>a) Dem/der Schulleiterin  b) Einem/einer Elternsprecher/in  c) Einem/einer Lehrer/in</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zu Variante 2</b></li> </ul> <p>Neben dem fakultativen Aufsichtsrat ist es möglich weitere Organe wie etwa einen beratenen Beirat einzurichten. Soweit die zwingenden Kompetenzen anderer Organe nicht berührt werden, besteht eine weite Gestaltungsfreiheit.</p>

	<p>(2) Die Amtsdauer des Beirats endet mit dem Ablauf eines Schuljahres. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>(3) War für die Bestellung eines Beiratsmitgliedes seine Eigenschaft als Schulleiter, Lehrer oder Elternsprecher der Gesamtschule Dabendorf bestimmend, endet seine Mitgliedschaft mit Ausscheiden aus diesen Ämtern.</p> <p>(4) Der Beirat entscheidet gemeinsam mit dem Aufsichtsrat über die in § 10 Abs. 3 genannten Maßnahmen.</p> <p>(5) Über eine etwaige Vergütung der Mitglieder des Beirates entscheiden die Gesellschafter</p>	<p>Beiräte nehmen oftmals Beratungsfunktionen wahr, ihnen können aber auch organschaftliche Befugnisse zugewiesen wie bspw. die Mitwirkung bei bestimmten Entscheidungen (vgl. <i>Wicke</i>, in: <i>Wicke GmbHG</i>, 4. Auflage 2020, § 52, Rn. 21-23).</p> <p>Denkbar wäre es hier einen Beirat einzurichten, der vor allem aus Vertretern der Schule besteht und der satzungsmäßig bei gewissen Angelegenheiten bei Entscheidungen berücksichtigt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1</b></li> </ul> <p>Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf muss durch den Gesellschaftsvertrag</p>



<p>jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erklären kann.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern dem vom Aufsichtsrat zugestimmten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung unverzüglich zu übergeben. Satz 1 gilt auch für wesentliche Abweichungen von dem Wirtschaftsplan und der Finanzplanung.</p>		<p>sichergestellt sein, dass in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 3</b></li> </ul> <p>§ 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf verlangt darüber hinaus, dass die Gemeinde über den Wirtschaftsplan und der Finanzplanung sowie wesentlichen Abweichungen von diesen unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden soll.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Jahresabschluss</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1</b></li> </ul> <p>§ 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf verlangt bei kleineren Kapitalgesellschaften, dass der Jahresabschluss entsprechend den für</p>

<p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften oder in Anwendung der nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Aufsichtsratsbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>(3) Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und danach der Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p>		<p>Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 22ff. EigV) aufgestellt und geprüft werden oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsätze des Haushaltsrechts</b></p>		<p><b>Abs. 1, Abs. 2</b> Die Absätze entsprechen der Vorgabe des § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf.</p>

<p>(1) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 genannten Maßnahmen zu erstrecken.</p> <p>(2) Den Rechnungsprüfungsbehörden des Landkreises Teltow-Fläming und der Stadt Zossen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bekanntmachung</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht</p>		

<p>rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.</p>		
--	--	--